



## Einfriedungsabstände

### Abstände von Mauern und Zäunen gegenüber Grundstücksgrenzen

Gesetzliche Grundlagen:

EG ZGB Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, BVV Bauverfahrensverordnung

#### Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen (gemäss EG ZGB)

*Grundsätzlich gelten für Einfriedungen die Bestimmungen des EG ZGB. In der Kernzone und Landwirtschaftszone sowie ab einer Höhe von 0.80 m sind Einfriedungen bewilligungspflichtig.*

#### Mauern und Einfriedungen

##### Mauern und Einfriedungen bis 80 cm

§ 1 lit. e BVV

Mauern und geschlossenen Einfriedungen bis 80 cm sowie offene Einfriedungen (z.B. Maschendraht / Staketenzäune) bedürfen keiner baurechtlichen Bewilligung

##### Abstands- und Höhenvorschriften

Für Mauer und geschlossenen Einfriedungen bestehen keine baurechtlichen Abstandsvorschriften. Hingegen sind an bestimmten Orten gewisse Beschränkungen, z.B. bei Strassen und Wegen, in Kurvenbereichen, an Strassenverzweigungen, bei Ausfahrten etc. zu beachten.

##### Mauern und Einfriedungen über 80 cm

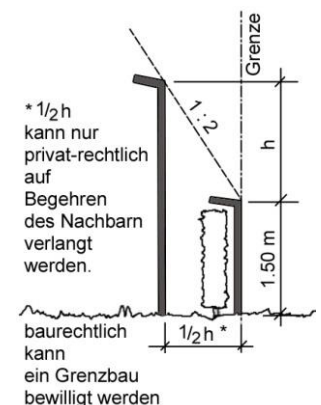
§ 178 EG ZGB

Andere Einfriedungen, wie sogenannte tote Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden.

##### Reparatur der Einfriedungen vom Nachbarland aus

§ 179 EG ZGB

Für das Zuschneiden der Grünhecken und die Reparatur von Grenzmauern darf der Eigentümer, insoweit das Bedürfnis ihn dazu nötigt, den Boden des Nachbarn betreten, nachdem er ihn hier von in Kenntnis gesetzt hat. Entsteht dem Nachbar ein Schaden, so ist dafür Ersatz zu leisten.



#### Abstände bei Niveauunterschieden

##### Horizontal:

Bei Vorrichtungen, die an einem Abhang stehen, werden die Abstände auf einer horizontalen Linie gemessen (bei Pflanzen zwischen der Stammmitte und der Grenzlinie)

##### Vertikal:

Was die Höhe der Vorrichtungen betrifft, muss der Niveauunterschied zwischen den Grundstücken berücksichtigt werden. Massgebend ist die natürlicher Neigung des Bodens, bzw. der Verlauf des gewachsenen Bodens. Die Höhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Senkrechten Abstandslinie, die parallel zur Grenze verläuft, mit der Niveaulinie des Bodens.